



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Reinhardtstraße 52 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Bundesministerin der Justiz
Dr. Stefanie Hubig
11015 Berlin

Der Präsident

Reiner Holznagel, M.A.

Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96-0
Telefax: 030 – 25 93 96 19

www.steuerzahler.de
www.schwarzbuch.de

Berlin, den 25.11.2025
RH/KG

Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024

Gleichlauf von verlängerter Abgabefrist für Steuererklärungen und Offenlegungspflicht

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Hubig,

auch wir möchten Sie auf die Problematik der unterschiedlichen Fristenregelungen bezüglich der Abgabe für Steuererklärungen bei den Finanzämtern und der Offenlegungspflicht beim Bundesanzeiger bzw. Unternehmensregister aufmerksam machen. Uns ist bekannt, dass sich auch bereits die Steuerberaterverbände an Sie gewandt haben und unterstützen die Bitte nach einer Verlängerung der Offenlegungsfrist ausdrücklich.

Bei den Steuerberatungskanzleien besteht weiterhin eine starke Belastung bis hin zur Überlastung. Die Situation hat sich in den letzten Jahren nicht merklich gebessert. Die Belastung ist weiterhin zu hoch. Dies hat vielfältige Gründe: weiter anfallende Beratungen und Nachfragen zur Grundsteuer bzw. Endabrechnungen von Coronahilfen, Fachkräftemangel sowie Anstieg der Abgabeverpflichteten, die Unterstützung benötigen und dies teilweise sehr kurzfristig.

Die noch geltenden Verlängerungen der Abgabefristen für die Steuererklärungen bei den Finanzämtern helfen den Steuerberatern weiterhin. Im Ergebnis bleibt aber dennoch festzustellen, dass trotz aller Bemühungen und Mehrstunden, die in den Unternehmen und Kanzleien geleistet wurden, die verlängerten Erklärungsfristen nach der Abgabenordnung allein nicht reichen.

Parallel ist aus unserer Sicht auch eine Verlängerung der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse 2024 von kleineren und mittleren Kapitalgesellschaften nach §§ 325 ff. HGB dringend erforderlich, um tatsächlich zu einem Entlastungseffekt zu kommen. Die Frist endet bereits am 31.12.2025.

Hier fehlt bisher eine entsprechende Verlängerung. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten führen zu einer Androhung und ggf. Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz, § 335 Abs. 1 HGB.

Damit auch künftig die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden, wäre gleichlaufend mit der verlängerten Steuererklärungsfrist ein erneuter Zeitrachlass bei der Offenlegung nach HGB sinnvoll.

Uns ist bekannt, dass nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 Maßnahmen, die zu einer faktischen Verlängerung der Offenlegungsfrist führen, abgewogen werden müssen. Uns ist auch bewusst, dass für eine entsprechende Verlängerung eine akut bestehende Ausnahmesituation vorhanden sein muss. Aus unserer Sicht ist diese akut bestehende Ausnahmesituation aus den o. g. Gründen in jedem Fall zu bejahen. Wenn nötig, sollte Deutschland bereits jetzt die entsprechenden Gespräche auf EU-Ebene führen und keine Zeit ins Land gehen lassen.

Wir bitten Sie daher, auch für das Geschäftsjahr 2024 die Frist zur Offenlegung nach § 325 HGB zu verlängern und eine verspätete Offenlegung von Jahresberichten nicht zu sanktionieren, wenn zumindest bis April 2026 die Offenlegung erfolgt.

Ich freue mich über eine zeitnahe Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel